

Straßenreinigungskonzept SDS – Änderung der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Folgende Punkte sollten vor einer abschließenden Bewertung durch den Verfasser erläutert werden.

- 1.) Welche Änderungen seit 1996 bzw. 2011 führten zu den Neueinstufungen von Straßen bzw. Straßenabschnitten in den Ortsteilen „Gartenstadt und „Ostdorf“?
- 2.) Erläuterung der Bewertungsmatrix ABS, WD, ÖPNV, Gebietsstruktur, technisch nicht zu reinigende Straßen + Sonderbedingungen. Hier sollte eine verständliche Bewertung auf der Grundlage 2011 und 2016 erfolgen, mit Gegenüberstellung und Erläuterung der geänderten Einstufungen.
- 3.) In der Aufschlüsselung der Bewertungsmatrix und Gegenüberstellung der fakturierten Kosten „alt“ (2011) und „neu“ (2016) sind für gleichbenannte Straßen bzw. Straßenabschnitt unterschiedliche Frontlängen in Ansatz gebracht worden. Diese Veränderung der Frontlängen ist zu begründen und schlüssig nachzuweisen.
- 4.) Die Aktualität der Bewertungsmatrix wird angezweifelt, da allein in der Gartenstadt die Einstufung in der „Haselholzstraße“ nicht auf den dargestellten Einzugsbereich gültig ist (gesamte Haselholzstraße).
- 5.) In der Bewertungsmatrix ist unter dem Punkt „Sonderbedingungen“ die Einstufung der Straßen, bzw. Straßenabschnitte gemäß der Straßenzustandsnoten und der Art der Oberflächenentwässerung nicht erfolgt. Dieses ist zu ergänzen bzw. verständlich zu erläutern warum dieses nicht erfolgt. Des Weiteren sollte der ruhende Verkehr innerhalb der zur reinigenden Verkehrsflächen in den Straßen bzw. Straßenabschnitten Berücksichtigung finden.
- 6.) Die Einstufung der Punktwerte in der Kategorie „technisch nicht zu reinigenden Straßen und Sonderbedingungen“ ist nicht nachvollziehbar und offen dargelegt. Dieses sollte für alle verständlich erfolgen.
- 7.) Die Straßenreinigungsgebührensatzung Anlage 7, §4 Abs. 2 nicht mehr anwendbar für die neue Reinigungsstufe 4. Gemäß der derzeitigen Formulierung führt eine nur alle 2 Monate durchgeführte Reinigung der in die Reinigungsstufe 4 eingeordneten Straßen bzw. Straßenabschnitten nicht zu einem Anspruch auf Gebührenminderung, obwohl nur 50% der geschuldeten Leistung erbracht werden. Hier ist mindestens für die Reinigungsstufe 4 eine Verkürzung der Toleranzzeit auf 14 Tage einzufügen.
- 8.) Wie erfolgt die Sicherstellung des Winterdienstes in den neu eingestuften Straßen bzw. Straßenabschnitten, bei gleichzeitig erfolgter Entbindung der Anlieger gemäß Anlage 4, § 4 „Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung“.
- 9.) Warum erhöht sich der Anteil „Kosten Winterdienst“ nicht, obwohl zusätzliche Straßen bzw. Straßenabschnitt eine Einstufung in die Reinigungsstufen erhalten?

- 10.) Bei einer Erhöhung der Frontmeter, in Folge der Neueinstufungen, um 5.963 m, das entspricht einer Erhöhung um 2,9%, erfolgt trotzdem keine Erhöhung des Anteil Stadt öffentliches Interesse Straßenreinigung. Wie ist dieses begründet? Gemäß der Erhöhung von 2,9 % sollte sich der Anteil auch um diesen Faktor, in Summe 14.720 €, erhöhen, um eine Gleichstellung gegenüber den Gebührenzahler zu gewährleisten.
- 11.) Gemäß der Gesamtgegenüberstellung wird mit der neuen Straßenreinigungsgebührensatzung ein Überschuss von 51.752 € erwirtschaftet. Wofür wird dieser Überschuss verwendet? Bei einer Erhöhung des Anteil Stadt öffentliches Interesse Straßenreinigung um 14.720 € erhöht sich diese Überschuss auf 66.472 €.
- 12.) Hinweis: Die Anlage 1 lässt sich im BIZ nicht öffnen und kann daher nicht in die Beurteilung mit einbezogen werden. Somit liegen nicht alle Daten lesbar vor. Eine abschließende Beurteilung ist daher nicht möglich.